

Kurzinformation zur Abgeltungssteuer

Im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 wurde die Besteuerung der Kapitaleinkünfte umfassend und neu geregelt.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einen Kurzüberblick über die zu erwartenden Änderungen zum 1. Januar 2009 geben, der keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, da die Regelungen im Einzelnen für bestimmte Sondertatbestände sehr kompliziert und schwer nachvollziehbar sind.

Deshalb raten wir Ihnen vorab, sich bei konkreten Fragestellungen hierzu unbedingt zeitnah an einen Steuerberater Ihres Vertrauens zu wenden.

Der Katalog der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) wurde stark erweitert und umfasst nunmehr sowohl die Erträge als auch die Wertsteigerungen jeglicher Art von Kapitalanlagen (z.B. Gewinne aus der Veräußerung als auch laufende Einkünfte aus Anteilen an einer Körperschaft, Dividenden- und Zinsscheinen, Termingeschäften, Finanzinstrumenten, Kapitalforderungen, stillen Beteiligungen und Ansprüchen auf Versicherungsleistungen, etc.), so dass ab 2009 nahezu keine Besteuerungslücke mehr besteht.

Bisher wurden Veräußerungsgewinne oder –verluste von Kapitalanlagen des Privatvermögens nur dann steuerlich und zwar als sonstige Einkünfte (Privates Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 EStG) berücksichtigt, wenn zwischen Erwerb und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr (sog. Spekulationsfrist) gelegen hat. Im Umkehrschluss waren in der Vergangenheit alle Veräußerungsergebnisse außerhalb der Spekulationsfrist steuerlich nicht relevant.

Diese „Altregelung“ besteht für vor dem 1. Januar 2009 erworbene Kapitalanlagen fort. Falls von diesen Kapitalanlagen nach dem 31. Dezember 2008 einige veräußert werden (für Depots gilt das sog. „First-in-first-out-Prinzip“), ist zu prüfen, ob der Veräußerungszeitpunkt in die einjährige Spekulationsfrist fällt, ansonsten erfolgt keine steuerliche Berücksichtigung.

Für nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Kapitalanlagen gilt unabhängig von der Spekulationsfrist bei Veräußerung zukünftig regelmäßig die Abgeltungssteuer.

Bestehende Verlustvorträge aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) dürfen in einer Übergangsfrist bis zum Jahr 2013 noch mit den Gewinnen aus Kapitalvermögen (Erträge als auch Wertsteigerungen) verrechnet werden. Dies gilt uneingeschränkt, bspw. auch für Verluste aus Immobilienspekulationen. Nach Ablauf der Übergangsfrist noch bestehende Verlustvorträge im Rahmen des § 23 EStG sind dann nur noch im Rahmen dieser Einkunftsart (Privates Veräußerungsgeschäft ohne

Veräußerung von Kapitalvermögen) nutzbar und mit entsprechenden Gewinnen verrechenbar.

Die oben genannten Einkünfte aus Kapitalvermögen (Veräußerungsgewinne und laufende Einkünfte) des **Privatvermögens** unterliegen grds. einem einheitlichen Steuersatz von 25% (bzw. 15% bei Dividenden an steuerbefreite Körperschaften) mit Abgeltungswirkung. Das bedeutet, dass zukünftig ein uneingeschränkter Abzug von Werbungskosten nicht mehr möglich sein wird. Von den Einnahmen wird lediglich ein sogenannter Sparerpauschbetrag in Höhe von EUR 801 bei Einzelveranlagung (EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung) abgezogen. Bei Ermittlung des Veräußerungsgewinns können allerdings von dem Veräußerungserlös neben den Anschaffungskosten und den Anschaffungsnebenkosten auch die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Aufwendungen (Veräußerungsnebenkosten) abgezogen werden.

Neben der Vereinheitlichung des Steuersatzes soll auch die Erhebung durch einen Kapitalertragsteuerabzug an der Quelle (auszahlendes Geldinstitut) vereinfacht werden. Eine weitere Berücksichtigung z.B. im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist grds. nicht vorgesehen (Abgeltung).

Bereits vor dem 1. Januar 2009 erteilte Freistellungsaufträge behalten ihre Gültigkeit. Allerdings ist künftig keine Beschränkung eines Freistellungsauftrages auf einzelnen Konten oder Depots desselben Kreditinstitutes mehr möglich. Diese Beschränkung wird von daher seitens des Kreditinstituts ab 2009 nicht mehr berücksichtigt.

Im Fall einer Kirchensteuerpflicht ist die Kirchensteuer ebenfalls von der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle einzubehalten und abzuführen. Da im Abzugswege erhobene Kirchensteuer nicht mehr – wie die übrige Kirchensteuer – als Sonderausgaben abgezogen werden kann, vermindert sich als Ausgleich pauschal der Kapitalertragsteuersatz von 25% auf 24,45%.

Voraussetzung für den pauschalen Kirchensteuereinbehalt ist, dass der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle entsprechend Mitteilung gibt und dort einen Antrag auf Berücksichtigung der Konfession stellt. Wird kein Antrag auf Berücksichtigung der Kirchensteuer durch Steuerabzug gestellt (Wahlrecht), so ist dies später durch die Veranlagung nachzuholen. Gleiches gilt für Kapitalerträge, für die keine Kapitalertragsteuer einzubehalten (z.B. ausländische Dividenden oder private Darlehen, vgl. dazu weiter unten) oder die Steuerpflicht dadurch nicht abgegolten ist (z.B. Darlehen an nahe stehende Personen, vgl. dazu ebenfalls weiter unten).

Ausnahmsweise und auf Antrag können Steuerpflichtige soweit deren individueller Steuersatz unter 25% liegt (bis zu einem versteuerndem Einkommen von EUR 15.400,00 gemäß Grundtabelle), die Kapitaleinkünfte in ihrer persönlichen

Steuererklärung deklarieren. Das Finanzamt hat dann von Amts wegen eine Günstigerprüfung durchzuführen und die Kapitalerträge unter Anrechnung der bereits abgeführten Abgeltungssteuer (Kapitalertragsteuerabzug an der Quelle) dem günstigeren individuellen Steuersatz zu unterwerfen.

Die Verlustverrechnung wird ansonsten wegen des besonderen Steuersatzes bei negativen Einkünften aus Kapitalvermögen zukünftig nur noch innerhalb der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgen. Es ist eine Verrechnung der Verluste in vier Stufen in folgender Reihenfolge vorgesehen:

- 1.) Positive und negative Einkünfte bei einer auszahlenden Stelle werden miteinander verrechnet, ein verbleibender Verlust wird auf das nächste Kalenderjahr vorgetragen. Dabei ist zu beachten, dass Verluste, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, nur mit Gewinnen, die aus der Veräußerung von Aktien entstehen, verrechnet werden dürfen.
- 2.) Verrechnung von positiven Einkünften mit Altverlusten aus privatem Veräußerungsgeschäft (§ 23 EStG, vgl. oben).
- 3.) Verrechnung mit Vorjahresverlustvorträgen aus der Abgeltungssteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen.
- 4.) Verlustvortrag in das nächste Kalenderjahr.

Daneben kann der Steuerpflichtige bis zum 15. Dezember eines laufenden Jahres einen unwiderruflichen Antrag stellen, statt der Vornahme des Verlustvortrags von der auszahlenden Stelle eine Bescheinigung über die kumuliert bisher noch nicht genutzten Verluste zu erhalten. Mit der entsprechenden Bescheinigung kann der Steuerpflichtige den Negativsaldo im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung zum Abgeltungssteuersatz geltend machen.

Daneben bestehen weitere Ausnahmetatbestände, wonach zu einer Veranlagung optiert werden kann bzw. eine Pflichtveranlagung vorzunehmen ist.

Eine Pflichtveranlagung ist dann erforderlich, wenn die Beträge nicht dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen haben (z.B. ausländische Erträge, Veräußerung von GmbH-Anteilen, Privatdarlehen, etc.).

Eine Teilveranlagung bietet sich an, wenn der Steuerpflichtige seinen Sparerpauschbetrag nicht ausgenutzt hat oder er ausländische Steuern anrechnen möchte, was im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs nicht immer möglich ist. Daneben empfiehlt sich die Option, wenn Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG) im jeweiligen Veranlagungszeitraum genutzt werden sollen.

Aber auch im Rahmen der genannten Pflicht- oder Teilveranlagung gilt, dass ein Werbungskostenabzug nicht möglich ist und die Besteuerung mit dem besonderen Steuersatz von 25% erfolgt.

Eine völlig andere Handhabung gilt für **betriebliche Anleger**, wenn also Kapitalvermögen entsprechend in einem Betriebsvermögen gehalten wird. Hier wird das bisherige Halbeinkünfteverfahren durch das sogenannte Teileinkünfteverfahren für Kapitaleinkünfte abgelöst. Bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bleiben 40% der Einnahmen steuerfrei, 60% unterliegen im Umkehrschluß der Besteuerung. Aufwendungen im Zusammenhang mit diesen Einkünften dürfen im gleichen Verhältnis (40/60) nicht bzw. abgezogen werden. Ein Sparerpauschbetrag wird bei Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nicht gewährt. Die Einkünfte sind in die Steuerveranlagung mit einzubeziehen.

Das Teileinkünfteverfahren gilt nur im betrieblichen Bereich sowie bei Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften des Privatvermögens, wenn der Steuerpflichtige mindestens zu 1% beteiligt ist (Beteiligung i.S.d. § 17 EStG). In der Körperschaftsteuer sind Dividenden weiterhin zu 95% steuerfrei (§ 8b KStG).

Steuerpflichtige, die zu mindestens 25% an einer Kapitalgesellschaft beteiligt oder zumindest zu 1% an der Gesellschaft beteiligt und gleichzeitig beruflich für sie tätig sind, können ihre Anteile wie eine Beteiligung im Betriebsvermögen behandeln und beim Finanzamt einen Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens stellen. Die Option ist beteiligungsbezogen (gesamte Beteiligung, nicht gesondert für jeden Geschäftsanteil) und bei Ausübung für fünf Jahre bindend. Allerdings ist es nach Optionsausübung möglich, den Antrag für das nächste noch nicht veranlagte Kalenderjahr mit Abgabe der Steuererklärung zu widerrufen. Nach Widerruf ist aber ein erneuter Antrag des Steuerpflichtigen für diese Beteiligung nicht mehr zulässig.

Um Mißbrauchsgestaltungen durch Nutzung der Steuerspreizung zwischen betrieblichem Steuersatz und dem Abgeltungssteuersatz von 25% zu vermeiden, gilt der Abgeltungssteuer nicht,

- wenn Gläubiger und Schuldner einander nahe stehende Personen sind,
- wenn die Zinsen von einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10% an der Gesellschaft oder Genossenschaft beteiligt ist oder der Gläubiger der Kapitalerträge eine dem Anteilseigner nahe stehende Person ist und
- soweit ein Dritter die Kapitalerträge schuldet, der seinerseits Kapital an einen Betrieb des Gläubigers überlassen hat (sog. back-to-back-Finanzierung).

Da für diese bestimmten Kapitaleinkünfte der Abgeltungssteuersatz von 25% keine Anwendung findet und sie deswegen dem allgemeinen Steuertarif unterfallen, gelten für diese Einkünfte die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen über

den Verlustausgleich und die Verlustverrechnung. Außerdem sind die allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zum Abzug von Werbungskosten zu beachten, so dass die Regelungen des Sparer-Pauschbetrages nicht anzuwenden sind. Es kann also unter Umständen interessant sein, nicht unter die Abgeltungssteuer zu fallen, um Werbungskosten entsprechend geltend machen zu können.

Der volle persönliche Steuersatz kommt aber nur zur Anwendung, soweit die Kapitalanlage der vorstehend beschriebenen Personen im Zusammenhang mit der Kapitalüberlassung an das Unternehmen bzw. die Gesellschaft steht.

Nach dem Gesetz ist ein solcher Zusammenhang der Finanzierung des Betriebes durch den Dritten (die Bank) und der Einlage bei dem rückgriffsberechtigten Dritten anzunehmen, wenn die Kapitalanlage und die Kapitalüberlassung auf einem einheitlichen Plan beruhen.

Hiervon ist auszugehen, wenn die Kapitalüberlassung in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit einer Kapitalanlage steht oder die jeweiligen Zinsvereinbarungen miteinander verknüpft sind.

Ein einheitlicher Plan ist aber in den Fällen der back-to-back-Finanzierung unschädlich, wenn sowohl das Darlehen an die Gesellschaft als auch die Kapitalanlage marktüblich verzinst werden, bei dem Dritten (der Bank) also eine marktübliche Marge verbleibt.

Für eine große Anzahl von Kapitalanlegern mag die Abgeltungssteuer Vereinfachung bringen, aber bei bestimmten Sachverhalten liegt insbesondere – wie vorherige Ausführungen zeigen – die Tücke im Detail. Von daher müssen wir leider nochmals auf unsere Einführung verweisen, sich ggfs. fachkundigen Rat durch Berufsträger des steuerberatenden Berufes einzuholen.

Verantwortlich für den Inhalt:

H O L G E R K L I N D W O R T

Dipl. – Betriebswirt | vereidigter Buchprüfer | Steuerberater

gez.

Nils Holger Klindwort

Dipl-Kaufmann – Steuerberater

Der Inhalt der Kurzinformation wurde mit größtmöglicher Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl übernehmen wir keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der bereit gestellten Informationen. Insbesondere sind die Informationen allgemeiner Art und stellen keine Steuerberatung dar. Die Kurzinformation erhebt außerdem keinen Anspruch auf Vollständigkeit.